

Planänderungen und Rechtssicherheit

Autor(en): **Aemisegger, Heinz**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **36 (1979)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zahlreiche Gemeinden besitzen Nutzungsordnungen, die zum Teil schon seit längerer Zeit in Kraft sind. In vielen Orten werden die Nutzungspläne der ersten Generation bereits überarbeitet, oder es stehen Planänderungen unmittelbar bevor. Solchen Revisionen stehen jedoch nicht selten die Interessen privater Grundeigentümer gegenüber, welche sich auf einen rechtsgültigen Zonenplan verlassen haben. Die Eigentumsgarantie gibt zwar dem Grundeigentümer keinen unbedingten Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone bleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Die Grundeigentümer müssen aber nachträgliche Planänderungen auch nicht schutzlos hinnehmen. Das Gemeinwesen muss sich vielmehr an gewisse «Spielregeln» halten. Jede derartige Massnahme muss nämlich auf einer Interessenabwägung beruhen. Sie darf nur ergriffen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dafür spricht. Das Vertrauen, das ein Grundeigentümer nach den Umständen in einen Plan haben durfte, ist in diese Abwägung einzubeziehen. Auch wenn hinsichtlich der Geltungsdauer eines Planes keine speziellen Zusicherungen abgegeben worden sind, kann sich der Grundeigentümer in jedem Falle auf das Gebot der Rechtssicherheit berufen, welches einen Ausfluss der Eigentumsgarantie darstellt. Danach müssen Zonenpläne

eine gewisse Beständigkeit aufweisen und dürfen daher nur aus gewichtigen Gründen geändert werden. Das Bundesgericht hat dies in einem prägnanten Satz wie folgt ausgedrückt: «Je neuer ein Plan ist, um so mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, um so gewichtiger müssen die Gründe sein, welche für die Planänderung sprechen.» (BGE 102 Ia 338.) Widerspricht eine Planänderung dem Gebot der Rechtssicherheit, so muss sie gegebenenfalls auf Antrag des betroffenen Grundeigentümers von den zuständigen Rechtsmittelinstanzen aufgehoben werden. Gemeinden, welche sich in nächster Zeit mit der Änderung ihrer Nutzungspläne befassen, sollten sich den erwähnten Satz des Bundesgerichtes merken und bei jedem Revisionspunkt prüfen, ob das Gebot der Rechtssicherheit ausreichend berücksichtigt und gewahrt ist. Leichtfertig vorgenommene Planänderungen vermögen in unnötiger Weise böses Blut zu schaffen und bewirken nicht selten langwierige, kostspielige Rechtsstreitigkeiten. Sie sind zudem geeignet, die Planung in Misskredit zu bringen und zu einer unerwünschten allgemeinen Planungsverdrossenheit beizutragen. Dies gilt es zu verhindern!

Dr. Heinz Aemisegger

Plan- änderungen und Rechts- sicherheit

Energie und Raumplanung einer Presse

Von R. Signer und U. Soom

Der Anlass: Die Stadt Schaffhausen und das ausführende Büro Infrac, Zürich, stellten am 14. Februar das Energiekonzept der Stadt Schaffhausen vor.

An sich ist es nichts Neues, dass Energieversorgung und Raumentwicklung in engem Zusammenhang stehen. Denken wir beispielsweise an die Standortwahl der Industrie, vor allem in früherer Zeit, und an die nachfolgende Siedlungsentwicklung; denken wir an den Zusammenhang zwischen billigem Erdöl, der Ausbreitung des Automobils, dem Ausbau des Strassennetzes und der dispersen, entmischten Siedlungsstruktur; oder denken wir an Kraftwerke und Leitungsinfrastruktur als zum Teil prägende Elemente der Landschaft usw.

Grundsätzlich war auch die Mitsprache der Raumplanung in die Energiebewirtschaftung nicht in Frage gestellt, doch beschränkte sich die raumordnerische Einflussnahme bis in jüngste Zeit auf die räumliche Sicherung der von den Energieunternehmen vorgegebenen Standorte und Trasseen.

Die zunehmende Umweltverschmutzung und das Wissen um die Endlichkeit unserer Ressourcen stellen die Energiefrage in den Mittelpunkt aller Zukunftsstrategien. Auch die Raumplanung ist aufgerufen, sich künftig nicht mehr auf den Vollzug energiepolitischer Vorentscheidungen zu beschränken, sondern aktiv in die Energieplanung einzugreifen, um einerseits energiepolitische Optionen auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen und andererseits die Entwicklung von räumlichen Strukturen mit der Forderung nach sparsamem und umweltfreundlichem Energiegebrauch in Einklang zu bringen. Dabei ist festzustellen, dass die Grundlagenforschung über die Raumwirksamkeit energiepolitischer Entscheide noch weitgehend am Anfang steht. Trotzdem heisst es für die Raumplanungspraxis: nicht warten, sondern das tun, was man heute schon weiss. Auch die GEK meint in ihren Empfehlungen zum schweizerischen Energiekonzept, dass Kantone, Regio-